

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der TUI AG und der Geschäftsführung der Leibniz-Service GmbH
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)
über den Abschluss eines
Ergebnisabführungsvertrags
zwischen der TUI AG und der Leibniz-Service GmbH

I. Allgemeines

Die TUI AG beabsichtigt, mit der Leibniz-Service GmbH, die ihren Sitz in Hannover hat und im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6100 eingetragen ist (nachfolgend auch „LSG“), einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch der „Vertrag“) abzuschließen. Der finale Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags wurde am 9. Dezember 2014 von Vertretern der beiden Vertragsparteien paraphiert. Der Abschluss des Vertrags soll erfolgen, sobald sämtliche Anteile an der LSG von der TUI Travel PLC auf die TUI AG übergegangen sind und damit die LSG eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der TUI AG ist (siehe dazu auch Ziffer III. 3).

Der Vorstand der TUI AG und die Geschäftsführung der LSG erstatten über den finalen Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Der Aufsichtsrat der TUI AG hat dem Abschluss des Vertrags bereits am 9. Dezember 2014 zugestimmt. Der Vertrag bedarf, damit er wirksam werden kann, neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LSG, die erst nach der vorgenannten Anteilsübertragung erfolgen soll, der Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG.

Vorstand und Aufsichtsrat der TUI AG schlagen deshalb der für den 10. Februar 2015 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG vor, dem Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Ergebnisabführungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der LSG eingetragen worden ist.

III. Parteien des Ergebnisabführungsvertrags

1. TUI AG

Die TUI AG mit Sitz in Berlin und Hannover ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580 eingetragen. Sie ist eine börsennotierte Gesellschaft und die Obergesellschaft des TUI-Konzerns. Die Geschäftsadresse der TUI AG lautet: Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover, Deutschland. Das Geschäftsjahr der TUI AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der TUI AG ist die gewerbliche Betätigung in der Touristik und in der Schifffahrt (einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Projektentwicklungen), die Beteiligung an Unternehmen der Reiseveranstaltung, des gewerblichen Luftverkehrs, der Passagier- und der Güterschifffahrt (insbesondere Containerschifffahrt) sowie des Containertransportgewerbes, des Hotelgewerbes, des Freizeitbereichs sowie an Reisebüros und durch sonstige Dienstleistungen und zwar in eigenen oder in Betrieben von Beteiligungsgesellschaften sowie die Zusammenfassung von Beteiligungsgesellschaften unter einheitlicher Leitung.

Mit Eintragung der Durchführung der von der Hauptversammlung am 28. Oktober 2014 unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Einlagen in die zuständigen Handelsregister wurde am 11. Dezember 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um (rund) 620.617.707,06 € erhöht (der „Vollzug des Zusammenschlusses mit TUI Travel PLC“) und der Zusammenschluss mit der TUI Travel PLC im Grundsatz vollzogen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt (kaufmännisch gerundet auf den nächsten Eurocent) 1.353.540.514,77 € und ist in 529.459.029 Stückaktien eingeteilt (Stichtag: Ablauf des 11. Dezember 2014).

Mitglieder des Vorstands der TUI AG sind, nachdem der Vollzug des Zusammenschlusses mit TUI Travel PLC erfolgt ist, die Herren Friedrich Jousen (Co-Vorsitzender), Peter Long (Co-Vorsitzender), Johan Lundgren, William Waggott, Horst Baier und Sebastian Ebel.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der TUI AG wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die LSG

Die LSG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Juni 1966 gegründet und am 3. November 1966 unter der Firma Leibniz-Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6100 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der LSG wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Juli 2007 geändert.

Sitz der LSG ist Hannover. Ihre Geschäftsadresse lautet Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover, Deutschland. Das Geschäftsjahr der LSG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist Unternehmensgegenstand der LSG die Beteiligung an Unternehmen, die in der Touristik tätig sind oder damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Sie darf sich ferner an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland beteiligen, sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben.

Ihr heutiges Erscheinungsbild erhielt die LSG im Wesentlichen im Jahr 2007. Damals erfolgte der Zusammenschluss der Reiseveranstalter- und Flugaktivitäten der TUI AG mit der First Choice Holidays plc, in dessen Rahmen die TUI Travel PLC gegründet wurde. In diesem Zusammenhang waren in der LSG unter anderem alle deutschen Reise- und Fluggesellschaften der TUI AG gebündelt worden, die bei Bildung der TUI Travel PLC im Jahr 2007 indirekt auf die TUI Travel PLC übertragen wurden. Die LSG fungiert heute als Holdinggesellschaft in Bezug auf ca. 40 operativ tätige Tochtergesellschaften in den Bereichen Fluggeschäft (Aviation, TUIfly) und Reisegeschäft des Quellmarkts Mitte sowie dem Bereich Accomodation & Destination. Des Weiteren übernimmt die LSG das Cash Management für ihre Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaften sind ihrerseits teilweise organschaftlich an die LSG als Organträgerin angebunden. Das betrifft namentlich die Gesellschaften TUI Aviation GmbH, TUI Deutschland GmbH, TUI InfoTec GmbH, TUIfly

GmbH, TUI.com GmbH, Hapag-Lloyd Executive GmbH, L'tur Tourismus AG, Micron Nexus GmbH, Wolters Reisen GmbH und Master Yachting GmbH.

Das Stammkapital der LSG beträgt 27.000,00 € und ist voll eingezahlt. Einziger Gesellschafter ist derzeit die TUI Travel PLC. Mit Vollzug des Zusammenschlusses mit der TUI Travel PLC ist die TUI AG im Grundsatz mittelbare Alleingesellschafterin der LSG geworden. Die TUI AG wird sämtliche Anteile an der LSG unmittelbar halten, sobald diese von der TUI Travel PLC auf die TUI AG übergegangen sind. Dies wird spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und bei Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LSG der Fall sein.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Dr. Volker Böttcher und Henrik Homann.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag gemeinsam zwei Geschäftsführer oder zwei stellvertretende Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

3. Ertragssituation der LSG

Die LSG beschäftigte am 30. September 2014 drei Geschäftsführer (für die weiteren leitenden Tätigkeiten erfolgt eine Personalgestellung durch TUI AG). Sie hat im Geschäftsjahr 2013/14 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 111 Mio. € erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 30. September 2014 bei einer Bilanzsumme von rund 1.783 Mio. € ein Eigenkapital von rund 201 Mio. € aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird bei vergleichbarer Bilanzsumme und vergleichbarem Eigenkapital ein höheres Ergebnis erwartet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Zwischen der TUI AG und der LSG soll möglichst mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der LSG, das am 30. September 2015 endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags dient insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der TUI AG und der Leibniz-Service GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Leibniz-Service GmbH als Organgesellschaft und der TUI AG als Organträgerin.

V. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Eine Abschrift des finalen Entwurfs des Ergebnisabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Präambel

In der Präambel findet sich die Feststellung, dass die TUI AG sämtliche Anteile an der LSG hält, nachdem diese von der TUI Travel PLC auf die TUI AG übergegangen sind. Damit wird auch aus dem Text des Vertrags ersichtlich, dass der Vertrag erst abgeschlossen wird, wenn die TUI AG unmittelbare hundertprozentige Gesellschafterin der LSG ist.

Die Präambel trifft auch eine Aussage zum Zweck des Ergebnisabführungsvertrags. Danach soll zwischen der TUI AG und der LSG mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der LSG, das am 30. September endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

2. Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Gewinnabführung. Er normiert die Verpflichtung der LSG zur Abführung des ganzen Gewinns entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach ist die LSG während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn, soweit nach § 301 AktG zulässig, an die TUI AG abzuführen.

Mit Zustimmung der TUI AG ist die LSG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der TUI AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Andere als die vorgenannten Gewinnrücklagen, insbesondere vor Beginn des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der LSG verwendet werden. Das gleiche gilt für einen in vorvertraglicher Zeit entstandenen Gewinnvortrag sowie für andere Rücklagen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der LSG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der LSG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Verlustübernahme

§ 2 des Ergebnisabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der TUI AG als herrschendes Unternehmen, jeden bei der LSG während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf „die jeweils gültige Fassung“ der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht grundsätzlich jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der LSG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der LSG auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die LSG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die TUI AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

4. Zustimmungserfordernis

In § 3 des Ergebnisabführungsvertrags sind die Zustimmungserfordernisse dargestellt. Danach bedarf der Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der LSG und der TUI AG. Aus dem Text des Vertrags wird durch die entsprechende Formulierung ersichtlich, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags die Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG bereits vorliegt. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der LSG wirksam, was ebenfalls in § 3 klargestellt wird.

5. Laufzeit, Kündigung

§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zur Laufzeit und zur Kündigung des Vertrags. Danach wird der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der LSG, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags) erstmals gilt, fest vereinbart.

Während dieses Zeitraums kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der LSG, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

§ 4 enthält ferner eine Klausel zur automatischen Verlängerung des Vertrags. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung), erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. § 4 enthält in diesem Zusammenhang ferner Angaben zur Fristberechnung. Danach kommt es grundsätzlich für die Einhaltung der vorstehend genannten Frist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist aber möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 4 des Vertrags stellt im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung klar, was als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt (vollständige oder teilweise Beendigung der mittelbaren oder einer unmittelbaren Beteiligung der TUI AG an der LSG durch die TUI AG, Veräußerung der Beteiligung an der LSG durch die TUI AG, Umwandlungsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung der Beteiligung an der LSG oder deren Formwechsel in eine Personengesellschaft bzw. die Verschmelzung, Spaltung einer der beiden Parteien oder die Liquidation einer der beiden Parteien).

6. Schlussbestimmung

§ 5 des Ergebnisabführungsvertrags enthält schließlich verschiedene Schlussbestimmungen.

Zum Einen ist dort geregelt, dass die Gesellschafter der LSG in Abweichung von § 307 AktG unter Einschluss der neu hinzugekommenen Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrags beschließen können. Ein solcher Beschluss hat gemäß der ausdrücklichen Regelung im Vertrag zur Folge, dass die Laufzeit des Vertrags (§ 4) nicht unterbrochen wird.

Zum Anderen wird in § 5 des Ergebnisabführungsvertrags klargestellt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, wobei diese auch für die Schriftformklausel selbst gilt und im Übrigen § 295 AktG Anwendung findet.

Ferner enthält § 5 des Ergebnisabführungsvertrags eine salvatorische Klausel. Insbesondere sieht diese vor, dass – sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten – hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt wird. Sofern eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar ist, soll zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Zudem ist in § 5 des Ergebnisabführungsvertrags festgehalten, dass Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit des Vertrags, Hannover ist.

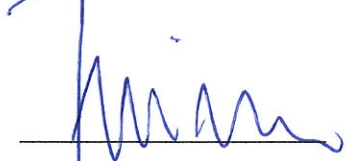
7. Keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen

Bei Abschluss des Vertrags und bei Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LSG zum Vertrag wird die TUI AG alleinige Gesellschafterin der LSG sein. Dies ist auch der Grund dafür, dass von der TUI AG für außenstehende Gesellschafter der LSG keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren sind. Der Vertrag enthält deshalb keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen.

Der Vertrag wird jedoch einer Vertragsprüfung unterzogen, weil sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der TUI AG über die Zustimmung zu diesem Vertrag, also am 10. Februar 2015, voraussichtlich (noch) nicht alle Anteile an der LSG „in der Hand“ der TUI AG befinden. Die Voraussetzung des § 293b Abs. 1 AktG für ein Absehen von der Vertragsprüfung liegt damit im Zeitpunkt der Hauptversammlung der TUI AG voraussichtlich (noch) nicht vor.

TUI AG
Der Vorstand

London, den 15.Dezember 2014



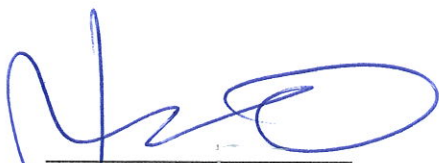
Friedrich Jousen
- Co-Vorstandsvorsitzender -

London, den 15.Dezember 2014



Peter Long
- Co-Vorstandsvorsitzender -

London, den 15.Dezember 2014



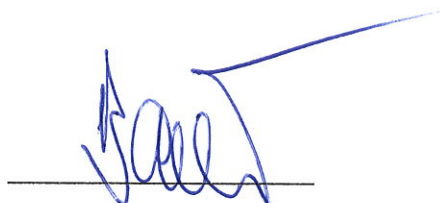
Johan Lundgren

London, den 15.Dezember 2014




William Waggott

London, den 15.Dezember 2014



Horst Baier

London, den 15.Dezember 2014



Sebastian Ebel

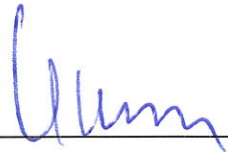
Leibniz-Service GmbH
Die Geschäftsführung

Hannover, den 15 Dezember 2014



Dr. Volker Böttcher

Hannover, den 15 Dezember 2014



Henrik Homann

Anlage: Abschrift des finalen Entwurfs des Ergebnisabführungsvertrags